

563 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

21. 11. 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Zählung von Arbeitsstätten (Arbeits- stättenzählungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat erstmalig im Jahre 1973 und sodann jeweils in einem Abstand von 10 Jahren eine Zählung der Arbeitsstätten, ausgenommen jener der Land- und Forstwirtschaft, durchzuführen (ordentliche Arbeitsstättenzählung). Die ordentliche Arbeitsstättenzählung kann jedoch gemeinsam mit der jeweils vorangehenden ordentlichen Volks-, Häuser- und Wohnungszählung durchgeführt werden, wenn dadurch eine Verminde rung des Verwaltungsaufwandes bewirkt werden kann und dies erhebungstechnisch durchführbar ist.

(2) Die Bundesregierung hat durch Verordnung eine Zählung auch zwischen zwei ordentlichen Arbeitsstättenzählungen anzuordnen, wenn dies vordringliche Umstände von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung erfordern (außerordentliche Arbeitsstättenzählung).

(3) Der Stichtag einer Zählung ist durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen.

§ 2. Als Arbeitsstätte gilt jede auf Dauer eingerichtete, örtliche, durch Name oder Bezeichnung und Anschrift gekennzeichnete Einheit mit mindestens einer erwerbstätigen Person. Nicht als Arbeitsstätten gelten private Haushalte.

§ 3. (1) Für alle Arbeitsstätten sind zu erfragen:

1. Name oder Bezeichnung und Anschrift;
2. Art der in der Arbeitsstätte vorwiegend ausgeübten Tätigkeiten unter Angabe des Schwerpunktes;
3. a) Anzahl der erwerbstätigen Personen, gegliedert nach Geschlecht und arbeits- oder sozialrechtlicher Stellung im Beruf;
- b) Anzahl der ausländischen Arbeitskräfte, gegliedert nach Geschlecht;
4. gesetzliche berufliche Interessenvertretung oder, soweit für die Arbeitsstätte keine gesetzliche berufliche Interessenvertretung zuständig ist, Rechtsträger der Arbeitsstätte.

(2) Für Arbeitsstätten, die Sitz eines Unternehmens sind, ist zusätzlich zu den Angaben gemäß Abs. 1 die Rechtsform des Unternehmens zu erfragen.

(3) Für Arbeitsstätten, die Sitz eines aus mehreren Arbeitsstätten bestehenden Unternehmens sind, sind zusätzlich zu den Angaben gemäß den Abs. 1 und 2 Name oder Bezeichnung und Anschrift aller zu diesem Unternehmen gehörenden weiteren Arbeitsstätten, die Anzahl der dort erwerbstätigen Personen, die Art der dort vorwiegend ausgeübten Tätigkeiten sowie die vorwiegend ausgeübten Tätigkeiten des Unternehmens unter Angabe des Schwerpunktes zu erfragen.

(4) Für Arbeitsstätten, die nicht Sitz eines Unternehmens sind, sind zusätzlich zu den Angaben gemäß Abs. 1 Name und Anschrift des Rechtsträgers der Arbeitsstätte zu erfragen.

§ 4. Die Pflicht zur Auskunftserteilung obliegt dem Inhaber oder verantwortlichen Leiter der Arbeitsstätte.

§ 5. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Zählungen in Tabellenform ohne Angabe von Name oder Bezeichnung und Anschrift ist uneingeschränkt zulässig. In anderer Form ist die Veröffentlichung dieser Ergebnisse unter Angabe von Name oder Bezeichnung und Anschrift für Zwecke der Raumordnung oder der Wirtschaftspolitik zulässig, wenn die Veröffentlichung auf nachstehende Merkmale beschränkt wird: Art der ausgeübten Tätigkeiten, Rechtsform, gesetzliche berufliche Interessenvertretung oder Rechtsträger, Gruppengruppe der unselbstständig erwerbstätigen Personen und Unternehmenszugehörigkeit.

§ 6. Durch Verordnung der Bundesregierung können die Gemeinden verpflichtet werden, an Zählungen mitzuwirken.

§ 7. Die Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, finden auf Arbeitsstättenzählungen nach diesem Bundesgesetz Anwendung.

§ 8. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Betriebszählungsgesetz, BGBl. Nr. 130/1954, außer Kraft.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuterungen

Statistische Daten über Struktur und Leistung der Wirtschaft sind die Grundvoraussetzung für problemorientierte, zielführende wirtschaftspolitische Maßnahmen. Ursprünglich waren die gewerblichen Betriebszählungen neben den landwirtschaftlichen Betriebszählungen die wichtigsten Quellen, aus denen die branchenmäßige Struktur der Wirtschaft und ihre Wandlungen nachgewiesen werden konnten; dies freilich auch nur über Dekaden hinweg, wobei durch Änderungen der Erhebungs- und Darstellungseinheiten sowie der verwendeten Systematiken die Vergleichbarkeit gemindert war. Diese Situation wurde immer mehr als unbefriedigend beurteilt und es besteht daher, auch international gesehen, die Tendenz, von den wirtschaftsstatistischen Großzählungen in dekadischen Intervallen abzugehen und sie in eine Reihe von Bereichszählungen aufzulösen, die jeweils einen begrenzten volkswirtschaftlichen Bereich alljährlich oder in zwei bis fünfjährigen Abständen erfassen. Da sich die Statistik hiebei nur an einen relativ kleinen und sachlich begrenzten Erhebungsbereich wendet, kann sie weitgehend auf dessen Eigenarten abgestimmt werden. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, hat das Österreichische Statistische Zentralamt in Zusammenarbeit mit dem Fachbeirat für Statistik der gewerblichen Wirtschaft der Statistischen Zentralkommission ein Konzept für die künftige Gestaltung der Statistik der gewerblichen Wirtschaft erarbeitet.

Dieses Konzept sieht unter anderem die Ablösung der nichtlandwirtschaftlichen Betriebszählung durch Bereichszählungen und eine in zehnjährigen Intervallen durchzuführende Arbeitsstättenzählung vor. Die erste Arbeitsstättenzählung soll im Jahre 1973 mit Stichtag 10. Oktober 1973 gemeinsam mit der Personenstands- und Betriebsaufnahme der Finanzverwaltung durchgeführt werden. Für die geplante Durchführung der ersten Arbeitsstättenzählung im Jahre 1973 war der bisherige Rythmus der nichtlandwirtschaftlichen Betriebszählungen und der Vorerhebungen hierzu maßgebend. Für die weitere Zukunft ist jedoch beabsichtigt, sämtliche Großzählungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, wie Volkszählung, Häuser- und

Wohnungszählung, land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung und Arbeitsstättenzählung, zumal die technischen Voraussetzungen nunmehr hiefür gegeben sein dürften, zeitlich weitgehend zusammenzulegen, wodurch ihr Aussagewert wesentlich erhöht werden kann. Demzufolge sind als Termine für die weiteren ordentlichen Arbeitsstättenzählungen die Jahre 1981, 1991 usw. vorgesehen.

Aufgabe der Auswertung der Arbeitsstättenzählung wird es sein:

- a) einen vollständigen Überblick über sämtliche Arbeitsstätten mit Ausnahme jener der Land- und Forstwirtschaft in ihrer fachlichen und regionalen Verteilung sowie über die in ihnen erwerbstätigen Personen zu geben;
- b) im erwerbswirtschaftlichen Bereich Zahl, Größe und Art der Arbeitsstätten (= örtliche Einheiten), der Betriebe (= kostenrechnungsmäßige Einheiten) und der Unternehmen (= rechtliche Einheiten) sowie die betriebs- und unternehmensmäßige Verflechtung der Arbeitsstätten zu ermitteln;
- c) die Unterlagen für eine Generalrevision der Kartei nichtlandwirtschaftlicher Betriebe des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zu liefern und
- d) die überwiegende wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe festzustellen, um jenen Wirtschaftsbereich festzulegen, dem sie für die Erhebungen in Teilbereichen zugeordnet werden.

Eine besondere Bedeutung der Arbeitsstättenzählung wird auch darin liegen, daß sie in umfassender Form regional sehr tief gegliederte Ergebnisse für all jene Stellen liefert, die sich mit Fragen der Raumplanung und -forschung sowie der Regionalanalyse befassen.

Der Arbeitsstättenzählung ist der Charakter einer mit einem Frageprogramm ausgestatteten Basiszählung zugedacht, welche die oben dargelegten Aufgaben zu erfüllen und insbesondere die Unterlagen für die einzelnen Bereichszählungen zu liefern hat. Jede Ausweitung des in Aussicht genommenen Frageprogramms

563 der Beilagen

3

würde die Auswertung der Erhebung verzögern und damit die Aktualität der Daten verringern. Aus diesen Gründen konnte den im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Anregungen bezüglich einer Erweiterung des Frageprogramms (Beschäftigten- und Flächendaten) nicht Rechnung getragen werden. Bezuglich der erwähnten „Bereichszählungen“ sieht das Konzept für die künftige Gestaltung der Statistik der gewerblichen Wirtschaft vor, daß über das Wirtschaftsjahr 1975 neben den jährlichen Erhebungen in der Industrie, im Bauhauptgewerbe, im Groß- sowie im Klein- und Dienstleistungsgewerbe, analoge Erhebungen in allen übrigen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft, wie im Groß- und Einzelhandel, im Beherbergungs- und Gaststättenwesen, im Bereich des Transportes, der Nachrichtenübermittlung, im Geld-, Kredit- und Versicherungswesen usw. durchgeführt werden.

Neben detaillierten Ergebnissen über die einzelnen Teilbereiche können für den gesamten Bereich der gewerblichen Wirtschaft die Hauptergebnisse — wie Beschäftigte, Personalaufwand, Bruttoproduktionswert, Nettoproduktionswert und Investitionen — durch Zusammenfassung der Ergebnisse der Einzelerhebungen zur Verfügung gestellt werden.

Analoge Erhebungen in allen Wirtschaftsbereichen sind für das Berichtsjahr 1983 und so dann in 5-Jahres-Intervallen vorgesehen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wäre folgendes festzustellen:

Wie bereits eingangs erwähnt, soll die nichtlandwirtschaftliche Betriebszählung gemäß Betriebszählungsgesetz durch Bereichszählungen auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 1965 und durch eine ebenfalls in zehnjährigen Intervallen durchzuführende Arbeitsstättenzählung auf Grund des vorliegenden Gesetzes abgelöst werden. Es kann angenommen werden, daß die Kosten dieser Erhebungen ungefähr den Kosten entsprechen, die bei einer Weitergeltung des Betriebszählungsgesetzes entstanden wären. Die Kostenfrage wird vor Erlassung der einzelnen Verordnungen zu prüfen und darauf bei den Bundesvoranschlägen der jeweiligen Finanzjahre Bedacht zu nehmen sein.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfes folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Neben den regelmäßig durchzuführenden Arbeitsstättenzählungen soll auch die Durchführung außerordentlicher Arbeitsstättenzählungen auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung ermöglicht werden. Die Voraussetzungen, unter denen eine derartige Verordnung erlassen werden kann, stimmen mit der derzeit im § 1 Abs. 2 des Betriebszählungsgesetzes, BGBl. Nr. 130/1954, enthaltenen Verordnungsermächtigung überein.

Zu § 2:

Die Definition der Arbeitsstätte ist im Hinblick auf die notwendige Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit jenen früherer Erhebungen der bestehenden statistischen Praxis entnommen.

Auf Dauer eingerichtet ist eine Arbeitsstätte dann anzusehen, wenn sie nicht nur zur Beseitung eines bestimmten Auftrages (z. B. Bau eines Hauses, Durchführung von Installationen in einem Haus, Kanalisationsarbeiten usw.) eingerichtet wurde. Die in nicht auf Dauer eingerichteten Arbeitsstätten eines Unternehmens erwerbstätigen Personen werden der nächstgelegenen dauernden Arbeitsstätte desselben Unternehmens zugerechnet.

Zu § 3:

Der Umfang des Frageprogramms ist so klein wie möglich gehalten (siehe obige allgemeine Bemerkungen) und enthält insbesondere nur jene Angaben, die zur Charakterisierung einer Arbeitsstätte und eines Unternehmens unbedingt erforderlich sind. Alle weiteren denkbaren Erhebungsmerkmale sollen aus dem bereits oben angeführten Grunde den Bereichszählungen vorbehalten bleiben.

Rechtsträger im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 4 sind insbesondere: Bund, Länder, Gemeinden, gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften u. dgl.

Zu § 5:

Die Arbeitsstättenzählung soll vor allem im Interesse der Raumordnung und Wirtschaftspolitik regional tiefgegliederte Ergebnisse liefern. Es ist daher beabsichtigt, diese Ergebnisse — analog den Ergebnissen der letzten Volks- sowie Häuser- und Wohnungszählung — für zirka 8000 Zählsprenge zur Verfügung zu stellen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn bei Veröffentlichung der Erhebungsergebnisse in Tabellenform keinerlei Geheimhaltungsbestimmungen zu berücksichtigen sind. Wenn also in einer Region innerhalb eines Wirtschaftszweiges auch nur eine Arbeitsstätte oder ein Unternehmen gezählt wurden, soll es dem Österreichischen Statistischen Zentralamt trotzdem gestattet sein, die erhobenen Merkmale zahlenmäßig ohne Angabe von Name oder Bezeichnung und Anschrift in Tabellenform auszuweisen.

Weiters soll die Möglichkeit geschaffen werden, das im Österreichischen Statistischen Zentralamt vorhandene Adressenmaterial auch für Zwecke der Raumordnung oder der Wirtschaftspolitik zur Verfügung zu stellen. Diese Möglichkeit ist bezüglich der Merkmale Standort, Rechtsform, Fachorganisation und Betriebsart bereits jetzt gegeben, da § 8 des Betriebszählungsgesetzes diese Merkmale von der Geheimhaltung aus-

nimmt. Da jedoch allfällige Untersuchungen regelmäßig unter Anwendung moderner statistischer Methoden (insbesondere bei Stichprobenerhebungen) durchgeführt werden, ist es erforderlich, auch die Größenklasse der unselbstständig Beschäftigten von der Geheimhaltung auszunehmen. Hierbei ist an folgende Größengruppengliederung der unselbstständig Beschäftigten gedacht:

0
1—4
5—9
10—19
20—49
50—99
100—199
200—499
500—999
1000 und mehr.

Grundsätzlich sei zu diesem Problemkreis noch bemerkt, daß es nicht angezeigt erscheint, Daten, die von jedermann, wenn auch mit einem gewissen Zeitaufwand, selbst leicht festgestellt oder in allgemein zugänglichen Publikationen und Verzeichnissen (z. B. Industriekompaß, Finanzkompaß u. a.) nachgelesen werden können, unter Geheimhaltung zu stellen.

Diese Regelung steht im Einklang mit § 10 Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl. Nr. 91, der für den Fall der Verwendung von bei statistischen Erhebungen gemachten Angaben für andere als statistische Zwecke bestimmt, daß dies das Bundesgesetz, welches diese Erhebung regelt, ausdrücklich anordnen muß.

Zu § 6:

Die Gemeinden sollen durch die den Stichtag einer Arbeitsstättenzählung festlegende Verordnung zur Mitwirkung bei der Erhebung gegen eine Pauschalentschädigung im Sinne des Bundesstatistikgesetzes 1965 verpflichtet werden können. Derzeit ist eine Erfassung aller Arbeitsstätten ohne Mitwirkung der Gemeinden nicht möglich.

Zu § 7:

Das Arbeitsstättenzählungsgesetz ist ein Gesetz im Sinne des § 2 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl. Nr. 91, sodaß sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Arbeitsstättenzählungen Anwendung finden, so insbesondere die Bestimmungen über die Pauschalentschädigung der Gemeinden für ihre Mitwirkung, die Strafbestimmungen usw.